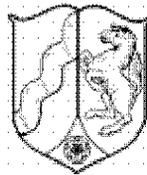


Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

#### 13 K 1503/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Arne Semsrott, Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Jaschinski, Biere und andere, Christinenstraße 18/19,  
10119 Berlin, Gz.: 17-0091,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Ver-  
teidigung, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, Gz.: 39-22-17/-507,

Beklagte,

wegen Informationen nach dem IFG - Vereinbarungen mit YouTube Stars -

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 4. Oktober 2017

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht  
als Berichterstatlerin

Ost

beschlossen:

1. Das in der Hauptsache erledigte Verfahren wird eingestellt.  
Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
2. Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

- 2 -

### **G r ü n d e**

In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen i.S.v. § 161 Abs. 2 VwGO, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, da sie durch ihr Verhalten die Klageerhebung verschuldet hat (Rechtsgedanke des § 155 Abs. 4 VwGO). Die ausführlichen Darlegungen insbesondere im Widerspruchsbescheid zum Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welche einer Offenlegung entgegenstünden, ließen für den Kläger nur den Schluss zu, der Bundeswehr lägen die Unterverträge vor.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist unanfechtbar (entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt.

- 3 -

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Ost



Beglaubigt  
Heinen, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Bundesministerium  
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin  
Verwaltungsgericht Köln  
Postfach 103744  
50744 Köln

Falk Scherwenik  
R 11

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL. +49 (0)30 2004-23814  
FAX +49 (0)30 2004-53810  
E-MAIL [BMVgR11@bmvg.bund.de](mailto:BMVgR11@bmvg.bund.de)

**vorab per Fax: 0221 2066 457**

SEITENREF **Verwaltungsgerichtliches Verfahren Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland**  
**Geschäfts-Nr.: 13 K 1503/17**

☞ R 11 39-22-17/-507  
Berlin, 27. September 2017

In dem vorgenannten Verfahren erklärt die Beklagte den Rechtsstreit in der Hauptsache ebenso für erledigt.

Im Auftrag

Scherwenik

## Verwaltungsgericht Köln

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte  
Dr. Jaschinski, Biere und andere  
Christinenstraße 18/19  
10119 Berlin

Ihr Zeichen: 17-0091

Az: 13 K 1503/17

Der Beschluss vom 04.10.2017 wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Heinen  
VG-Beschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)